

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1921)
Heft: 11

Artikel: Das internationale Arbeitsamt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lied, ein garstig Lied" könnten wir sagen im Gedenken an den unerquicklichen mühsamen Weg, der zur Erlangung unserer politischen Gleichberechtigung nötig ist. Dennoch, was garstig ist, darf nicht entmutigen; überwinden wir uns, da wir doch im Umgang mit dem Garstigen nur an Ausdauer und Einsicht gewinnen können. Erfahrungen, die uns dereinst das „politisch Lied" hoffentlich so singen lehren, daß es zum Wohl der Gesamtheit ertönen möge. Ohne Stimmrecht kein Einfluß, keine Möglichkeit, Frauenforderungen im Zivil- und Strafrecht zum Erfolg zu verhelfen. Die Ausführungen über die Stellung der Frau im Schweizerischen Recht zeigten, wie sehr — bei aller Anerkennung der Vorzüge unseres Zivilgesetzes — unser Strafgesetz noch nach Verbesserung ruft. —

Zwei Abendveranstaltungen gaben der Öffentlichkeit Gelegenheit, in Fühlung mit dem Kongreß zu treten. Während am Volksabend vor zahlreichem Publikum in unsern 3 Landessprachen über die Kongreßarbeit berichtet wurde, bot der Jugendabend Gelegenheit, die verschiedenen Strömungen der weiblichen Jugendbewegung kennen zu lernen. Nach einführenden Worten von Frau Glättli kamen die Führerinnen der Jungen selbst zum Wort. Die Stauffacherinnen sprachen über ihre Ziele: durch Kurse und, wie sie hoffen, später durch Internatsschulung jedem Mädchen die Ausbildung zur Hausfrau und Mutter zu bringen — ein Ziel, das der Frauenbewegung ja nicht neu ist; die „jungen Bündnerinnen" erzählten von ihrer Organisation, welche in all den zerstreuten Ortschaften Bündens Kraft und Geist der jungen Mädchen aufruft zu gemeinsamem Wirken in sozialer Arbeit. Eine stramme Pfadfinderin aus Genf vertrat in frischer Art das Pfadfinderwesen der Mädchen, das den Anklang an militärisches Wesen wohl zumeist nur durch die Uniform hervorruft. Wir lernten die Vertreterin der jüngsten Stimmrechtssektion, der „jeunes suffragistes de Genève" kennen. Ein Wandervogel erklärte die Wandervogelidee und zeigte dabei, daß der heutige Wandervogel ein recht aparter, eigenbrötlerischer Vogel sein muß, dessen Lied nicht mehr der einfach-frohe Wandergesang der Vorkriegs-Wandervogel ist. Mehr als alle vorhergenannten darf er Anspruch auf das Wort „jung" machen, besonders wenn Absonderungsromantik als Vorrecht der Jugend und als eine in ihr liegende Epoche genannt wird. Als letzte in der Reihe sprachen die Vertreterinnen des Mädchenklubs Gartenhof und der Freischar; weit mehr als die andern Organisationen haben diese beiden sich mit den Problemen unserer Gesellschaftsordnung auseinandergesetzt, sie sehen die Aufgabe der Jungen darin, daß einer im andern den Menschen erkenne und daß aus dieser Erkenntnis heraus der Weg gesucht werden muß, der jedem menschenwürdig zu leben möglich mache. Die Führerin der Freischar fand, indem sie zu den jungen Mädchen sprach, Worte, die wohl auch mancher Aelteren zum starken Appell an ihre Verantwortlichkeit wurden.

So boten die Tage mit ihrem vielseitigen Programm Anregung und Arbeit mannigfacher Art. Was ist ihr

Resultat? Abgesehen von allfälligen praktischen Folgen (Wiedereinführung des Schweiz. Jahrbuches, Ansporn zur Gründung eines Frauenberufsamtes) haben sie uns Einsicht geboten in alle Gebiete des Frauenwirkens. Man sah, wie mannigfaltig die Arbeiten, wie groß die wartenden Aufgaben sind. Einblick in die jetzigen Verhältnisse, daraus resultierend Ansporn zur Mitarbeit überall da, wo sie nötig und möglich, das dürfte unser dort gewonnenes Neues sein.

Ein neuer Impuls, ein neues Wollen, neue Kraft für die alte Aufgabe: als dienend Glied dem Ganzen sich einzufügen.

E. Bloch.

Das internationale Arbeitsamt.

Ueber das internationale Arbeitsamt sprach am diesjährigen Ferienkurs des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht in Luzern Frl. Sanger, Vorsteherin der Abteilung für Arbeitergesetzgebung im internationalen Arbeitsamt. Sie beschrieb den Ursprung und die Konstitution dieser internationalen Organisation, die durch den Vertrag von Versailles eingesetzt wurde. Finanziell ist sie mit dem Völkerbund verbunden, hat aber ihre eigene Konstitution. Das internationale Arbeitsamt besteht aus der allgemeinen Arbeitskonferenz, die jedes Jahr zusammentritt, und in der jedes Land durch vier Delegierte vertreten ist, von denen zwei durch die Regierung des betreffenden Landes ernannt werden; je einer repräsentiert die Arbeitgeber und die Arbeiter. Diese werden von den bedeutendsten industriellen und Arbeiterorganisationen gewählt.

Die Konferenz bereitet Gesetzentwürfe, Arbeiterfragen betreffend, vor, die dann den Parlamenten zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Das ausführende Organ ist der Verwaltungsrat, der aus 24 Mitgliedern besteht, von denen 12 die Regierungen und je 6 die Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten. Dieser Verwaltungsrat ernennt den Direktor des internationalen Arbeitsbureaus.

Die Rolle, die die Frauen in dieser Organisation spielen können, ist sehr wichtig. Erstens sind Posten Frauen wie Männern zugänglich. Die Bewerber um Stellen, Männer wie Frauen, haben sich einer Prüfung zu unterziehen. Im Herbst v. J. fand diese zum ersten Mal statt, und von den englischen Kandidaten bestanden sie mehr Frauen als Männer. Es ist also den Frauen dieselbe Möglichkeit geboten, zu verantwortungsvollen Stellen emporzusteigen, wie den Männern, und bei Verheiratung können sie ihre Posten behalten. Im Verwaltungsrat hat es zur Zeit keine Frauen, aber an der allgemeinen Konferenz können Frauen wichtigen Anteil nehmen. Obgleich an der ersten Konferenz, die im Herbst 1919 in Washington zusammentrat, noch keine Frauen delegiert waren, ist es ihnen doch durch das System der technischen Experten ermöglicht, an den Arbeiten der Konferenz tätigen Anteil zu nehmen. Jeder Delegierte

kann für jeden Punkt der Traktandenliste je 2 technische Experten mitbringen, und der Vertrag schreibt ausdrücklich vor, daß, wenn Frauenfragen zur Beratung kommen, mindestens einer der Experten eine Frau sein muß. Diese Experten haben eine wichtige Funktion, da der Delegierte jederzeit ihm seinen Platz abtreten kann, und dann der Experte an seiner Stelle spricht und stimmt. So saßen also eine Anzahl Frauen, die als Expertinnen zugezogen waren, tatsächlich als Delegierte in der Konferenz von Washington und sprachen und stimmten in Diskussionen über Frauenangelegenheiten für die männlichen Delegierten, die sie vertraten. Und die Kommission, die die Uebereinkunft betr. die Beschäftigung von Frauen entwarf, wurde von einer Frau präsiert und zählte unter ihren Mitgliedern acht Frauen, die an Stelle der Delegierten saßen, während andere Frauen als Expertinnen mit den Delegierten zusammen anwesend waren und an den Diskussionen teilnahmen.

* * *

Bei dieser Gelegenheit sei auch erwähnt, daß auch im Sekretariat des Völkerbundes zahlreiche Frauen verantwortungsvolle Posten inne haben. Daß in der Kommission für die Mandate eine Frau, Frau Wicksell, sitzt, ist schon berichtet worden.

Hoffentlich ist die Zeit nicht fern, wo auch in der Völkerbundsversammlung die Frauen als Delegierte vertreten sein werden.

Arbeitsverhältnisse in Frauenberufen.

(Aus einem Vertrag von Dr. Helene Flügel, Kreuzlingen.)

Als Frauenberufe lösen sich aus der Gesamtheit aller in der Schweiz bestehender Erwerbsberufe im großen und ganzen los:

1. Berufe, zu denen die Frauen eine Höherqualifizierung mitbringen, Frauenberufe im eigentlichen Sinne. Eine besondere Eignung der Frau besteht für solche Berufe, in denen sie ihre für die Mutterschaft ihr innewohnenden Fähigkeiten verwenden kann, und für Berufe, die einen Teil ihres Haushaltsberufs darstellen oder eng damit verbunden sind. Dazu gesellen sich Berufe, die sich für die Frau kraft ihrer besonderen physischen Konstitution eignen.

2. Besorgen die Frauen Arbeiten, zu denen sie durch die wirtschaftlichen Konstellationen gedrängt werden, sei es infolge des provisorischen Charakters ihrer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit, sei es infolge der Billigkeit ihrer Arbeit.

Gehen wir, nachdem von der Ausbildung zum Beruf bereits kurz die Rede war, zur Besprechung der Arbeitszeit der weiblichen Erwerbsberufsarbeit über. Wir haben hier zu unterscheiden: weibliche Berufe mit gesetzlich geregelter Arbeitszeit für die ganze Schweiz, solche für einige Kantone und solche ohne gesetzliche Regelung überhaupt. Gesetzlich bestimmte Arbeitszeit für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft haben:

die Fabrikarbeiterinnen laut Gesetz betr.

die Arbeit in den Fabriken vom 1. Januar 1878, welches von dem am 1. Januar 1920 in Kraft getretenen neuen Gesetz abgelöst worden ist. Es setzt eine Arbeitszeit von 8 Stunden fest, verbietet die Nacht- und Sonntagsarbeit weiblicher Personen, regelt die Nachtruhe und Ueberzeitarbeit, die Mittagszeit von Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben usw.;

die Berufstätigen in den schweiz. Post-, Telegraph-, Telephon- und Eisenbahnbetrieben durch das Arbeitszeitgesetz der schweizerischen Verkehrsanstalten, das Ende letzten Jahres in der Volksabstimmung (Männerabstimmung! D. Red.) angenommen worden ist. Es brachte die definitive Regelung des Bundesratsbeschlusses vom 23. Juni 1919, welcher auf das Gesetz von 1902 gefolgt war. Die Arbeitszeit ist auf 8 Stunden festgelegt, die Ruhetage sind von 52 auf 56 erhöht und die Ferien geordnet.

Eine nach Kantonen verschiedene und nicht in allen Kantonen bestehende Arbeitszeitregelung weist das Gewerbe auf durch die Arbeiterinnenschutzgesetze in 10 Kantonen und Halbkantonen. Es sind nach der Zeit ihrer Entstehung: Glarus, St. Gallen, Zürich, Luzern, Solothurn, Neuenburg, Aargau, Bern, Appenzell A.-Rh. und Baselstadt. Sie regeln die Arbeitszeit der Minderjährigen und Frauen (diese schwankt von 9—11 Stunden), ferner die Mittagspausen, Ueberstunden, die Nacht- und Sonntagsarbeit, den Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen. In den Kantonen mit gesetzlicher Regelung der Gewerbe erhalten die Bediensteten der Ladengeschäfte und Wirtschaften teilweisen Schutz, die Betriebe der Landwirtschaft sind meist davon ausgeschlossen. Kantonale Schutzbestimmungen für das weibliche Personal der Ladengeschäfte finden sich in 9 Kantonen und Halbkantonen. Es sind alle vorhin für das Gewerbe genannten außer Neuenburg. Sie setzen nicht die Länge der Arbeitszeit fest, sondern sie beschränken sich meist in der Bestimmung der Anzahl der ununterbrochenen Nachtruhestunden. Sie muß in den meisten Kantonen 10 Stunden betragen. In einigen Gesetzen sind noch die Freizeit (z. B. $\frac{1}{2}$ Tag per Woche, 1 Stunde täglich außer den Mahlzeiten) und Bestimmungen betr. Sitzplätzen vorhanden. Besser geregelt als die Arbeit in Gewerbe und Ladenlokal ist diejenige im Gastwirtschaftsgewerbe. 10 Kantone besitzen direkte Wirtschaftsgesetze und in 5 Kantonen enthalten die Arbeiterinnenschutzgesetze Bestimmungen betr. die Wirtschaftsangestellten. Die gesetzlichen Bestimmungen erstrecken sich in der Hauptsache auf Festsetzung der Mindestruhezeit (sie schwankt von 7 bis 9 Stunden), der Altersgrenze (15—20 Jahre), der Freizeit (schwankend von keiner — Glarus und Appenzell I.-Rh. — bis auf bestenfalls einen ganzen Tag wöchentlich — Neuenburg). Ferner enthalten sie Bemerkungen über vom Wirt zu verabreichende Kost und Logis (beispielsweise gesunde Schlafräume, sanitäre Kontrolle) und stipulieren schließlich Ausnahmen darüber, inwieweit die Mindestruhezeit nicht innegehalten werden müsse.